



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

"214A121434"

Lars Schulte-Bräucker Rechtsanwaltskanzlei
Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 01. Dezember 2015

Geschäftszeichen: 498.E - 35502//0004487 - W-35502-02342/15

Auf den Widerspruch des Herrn Timo Saul

wohnhaft Iserlohner Str. 89, 58675 Hemer

vertreten durch Lars Schulte-Bräucker Rechtsanwaltskanzlei, Kalthofer Str. 27,
58640 Iserlohn

vom 23. Oktober 2015, Gz.: Saul ./ Jobcenter Märkischer Kreis

eingegangen am 26. Oktober 2015

gegen den Bescheid vom 11. Juni 2015

Geschäftszeichen: 415 - 35502//0004487

wegen Minderung des Arbeitslosengelds II (Sanktion)

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.

Die im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden nicht erstattet.

Begründung

Mit dem Bescheid vom 11.07.2015 teilte das Jobcenter Märkischer Kreis mit, dass für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2015 eine Minderung des Arbeitslosengelds II monatlich um 10 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs festgestellt wird. Daraus ergibt sich eine Minderung des Arbeitslosengelds II in Höhe von 39,90 Euro monatlich.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Dieser wurde nicht begründet.

Der Widerspruch ist unzulässig.

§ 84 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestimmt, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides einzureichen ist. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen (§ 36 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, SGB X). Ist diese Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist der Widerspruch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Bescheides einzureichen (§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Nach § 37 Abs. 2 SGB X gilt der Bescheid mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Im Bescheid wurde zutreffend auf die Widerspruchsfrist von einem Monat hingewiesen.

Der Bescheid wurde am 11.07.2015 bei der Post aufgegeben und gilt folglich am 14.07.2015 als bekannt gegeben.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag danach.

Fällt das Ende der Widerspruchsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Widerspruchsfrist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 64 Abs. 3 SGG).

Die Widerspruchsfrist endete daher am 14.08.2015. Der Widerspruch ist erst nach Ablauf dieser Frist eingegangen.

Es sind keine Gründe erkennbar, die das Fristversäumnis rechtfertigen und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG ermöglichen.

Der Bescheid enthielt eine vollständige und verständliche Belehrung über Form und Frist des Widerspruches.

Der Widerspruch hätte zum Zwecke der Fristwahrung auch ohne Begründung erhoben werden können.

Der Bescheid war sachlich nicht zu prüfen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande NRW vom 07.11.2012 (GVBl S.547 f.) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag



Reichert

Hinweis:

Ihr Vorbringen im Widerspruch wird als Antrag auf Überprüfung der Entscheidung nach § 44 SGB X gewertet. Hierüber erhalten Sie noch einen gesonderten rechtsbehelfsfähigen Bescheid.